- 84. Spiel, schmuck des körpers, besuch von gesellschaften und festen, gelächter und gehen in fremde häuser 12 Mn. 9, vermeide sie, wenn ihr gatte verreist ist 1).
- S5. Der vater soll sie schützen als mädchen, der gatte als verheirathete, die söhne aber im alter; wenn diese fehlen, ihre verwandten; niemals soll die frau von sich selbst 12 Ma. 5, abhängen 1).
  - S6. Die, welche ohne gatten ist, soll nicht getrennt sein von vater, mutter, sohn, bruder, schwiegermutter, schwiegervater, oder mütterlichem onkel, sonst zieht sie sich tadel zu.
- 87. Auf das, was ihrem gatten lieb und heilsam ist, be
  13 Ma. 5, dacht, wohlgesittet, die sinne zügelnd, erlangt sie hier ruhm 
  1 und nach dem tode das höchste glück.
- S8. Wenn der mann eine frau gleicher kaste hat, lasse 13 Mn. 9, er nicht eine andere eine heilige handlung vollziehen 9. Hat er mehrere gleicher kaste, so soll keine andere als die älteste die heilige vorschrift vollbringen.
- S9. Wenn der gatte die gattin, welche die pflichten der kaste vollzog, im feuer verbrannt hat, nehme er der vor
  1) Ma. 5, schrift gemäss eine andere frau und anderes feuer 1), ohne zu zögern.
- 90. Von männern gleicher kaste und frauen gleicher <sup>1)</sup><sub>10,5</sub>. kaste <sup>1</sup>) werden in tadellosen ehen söhne gleicher kaste er<sup>2)</sup><sub>15</sub>. zeugt, welche die familie fortpflanzen <sup>2</sup>).
- 91. Von einem Brâhmana wird erzeugt mit einer Kshatriya ein Murdhavasikta, mit der frau eines Vaisya ein Ambashta '), mit einer Südrī ein Nishada oder auch ein '), Ma. Pârasava ').